

Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
RRB Nr. 96/2026
2024_08_SID_Taxi- und Limousinengesetz (TLG)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:
Neu: ???
Geändert: 930.1
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über Taxis und Limousinendienste (TLG)	Gesetz über <u>berufsmässige Personentransporte durch Taxis und Limousinendienste</u> andere Fahrzeuge (TLG BPTG)		Antrag Kommissionsmehrheit
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 37 der Kantonsverfassung (KV) ¹⁾ , auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:			
	I.			
	1 Allgemeine Bestimmungen			
	Art. 1 Geltungsbereich und Zweck			

¹⁾ BSG 101.1
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen
¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Dieses Gesetz regelt den berufsmässigen Personentransport durch Taxis und Limousinendienste im Anwendungsbereich der eidgenössischen Verordnung vom 6. Mai 1981 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2)². ² Es bezweckt insbesondere den Schutz der öffentlichen Sicherheit und der Sicherheit der Fahrgäste von Taxis.	¹ Dieses Gesetz regelt den berufsmässigen Personentransport durch Taxis und Limousinendienste<u>andere Fahrzeuge ohne feste Route und Fahrplan</u> im Anwendungsbereich der eidgenössischen Verordnung vom 6. Mai 1981 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2)³. ² Es bezweckt insbesondere den Schutz der öffentlichen Sicherheit und der Sicherheit der Fahrgäste von Taxis.	¹ Dieses Gesetz regelt den berufsmässigen Personentransport durch Taxis und Limousinendienste<u>andere Fahrzeuge ohne feste Route und Fahrplan</u> im Anwendungsbereich der eidgenössischen Verordnung vom 6. Mai 1981 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2)⁴.	Antrag Kommissionsmehrheit Antrag Kommissionsmehrheit

²⁾ SR [822.222](#)

³⁾ SR [822.222](#)

⁴⁾ SR [822.222](#)

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Rückweisung an die Kommission Freudiger (SVP), Reinhard (FDP), Schild (GLP), Rappa (Die Mitte), Kullmann (EDU), Gschwend-Pieren (SVP) Die Unterscheidung von Taxis und Limousinen gemäss Antrag RR I wird grundsätzlich beibehalten. Um Limousinendienste auszuführen, braucht es aber eine Bewilligung, wobei folgende Voraussetzungen nötig sind: Handlungsfähigkeit, ausländerrechtliche Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit, Gewähr für rechtskonforme Ausübung der Tätigkeit durch Vorleben und bisheriges Verhalten (Straf- und Administrativrecht), genügende Kenntnis der Amtssprache, Befugnis zum berufsmässigen Personentransport mit entsprechender Fahrzeugkategorie gemäss Bundesrecht. Die ARV 2 ist anwendbar. Eine Meldepflicht insbesondere über Straf- und Administrativverfahren stellt die Einhaltung der Voraussetzungen auch nach Bewilligungserteilung sicher.			
	Art. 2 Zuständigkeit ¹ Die Gemeinden vollziehen dieses Gesetz und überwachen dessen Einhaltung.			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	² Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Kantonspolizei und der kantonalen Stelle gemäss Artikel 20. Rückweisung an die Kommission Freudiger (SVP), Reinhard (FDP), Schild (GLP), Rappa (Die Mitte), Kullmann (EDU), Gschwend-Pieren (SVP) <i>Die Unterscheidung von Taxis und Limousinen gemäss Antrag RR I wird grundsätzlich beibehalten. Um Limousinendienste auszuführen, braucht es aber eine Bewilligung, wobei folgende Voraussetzungen nötig sind: Handlungsfähigkeit, ausländerrechtliche Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit, Gewähr für rechtskonforme Ausübung der Tätigkeit durch Vorleben und bisheriges Verhalten (Straf- und Administrativrecht), genügende Kenntnis der Amtssprache, Befugnis zum berufsmässigen Personentransport mit entsprechender Fahrzeugkategorie gemäss Bundesrecht. Die ARV 2 ist anwendbar. Eine Meldepflicht insbesondere über Straf- und Administrativverfahren stellt die Einhaltung der Voraussetzungen auch nach Bewilligungserteilung sicher.</i>	² Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Kantonspolizei und der kantonalen Stelle gemäss Artikel 20.		Antrag Kommissionsmehrheit
	Art. 3 Vorbehalt des Bundesrechts			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die Vorschriften des Bundesrechts gelten für a die Zulassung zum Verkehr von berufsmässigen Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern, b Bau und Ausrüstung der für den berufsmässigen Personentransport eingesetzten Fahrzeuge.	Ergebnis der ersten Lesung	² Die Vorschriften des Bundesrechts gelten für a die Bewilligung der Erwerbstätigkeit einer ausländischen Person, b die Beurteilung der Einhaltung der Arbeitsgesetzgebung, c die Anschlusspflicht von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie Selbstständigerwerbenden an einer Ausgleichskasse.	Antrag Kommissionsmehrheit
	2 Taxis			
	2.1 Begriff und Befugnisse			
	Art. 4			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Taxis sind Motorfahrzeuge für den berufsmässigen Personentransport, die mit einer Taxilampe gekennzeichnet sind.	Antrag RR I	¹ Taxis sind Motorfahrzeuge für den berufsmässigen Personentransport, die mit einer Taxilampe gekennzeichnet sind, ohne feste Route und Fahrplan, die mit einer Taxilampe oder einer Vignette der Standortgemeinde gekennzeichnet sind.	Antrag Kommissionsmehrheit
		Antrag RR I	^{1a} Fahrzeuge, mit denen ausschliesslich Fahrten auf Bestellung durchgeführt werden und die über keine Taxilampe verfügen, sind mit einer Vignette der Standortgemeinde zu kennzeichnen.	Antrag Kommissionsmehrheit
	² Sie dürfen	Antrag RR I	² Ausschliesslich Fahrzeuge mit Taxilampe dürfen	Antrag Kommissionsmehrheit
	a auf Bestellung, Zuruf oder Handzeichen der Kundschaft hin Auftragsfahrten ausführen,	Antrag RR I	a auf Bestellung, Zuruf oder Handzeichen der Kundschaft hin Auftragsfahrten ausführen,	Antrag Kommissionsmehrheit
	b von den Gemeinden bezeichnete Standplätze benutzen,			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	c entsprechend gekennzeichnete Durchfahrtsrechte wahrnehmen, d Busfahrbahnen und Bus-Streifen befahren, sofern die Signalisation oder eine Markierung dies vorsieht. Rückweisung an die Kommission Freudiger (SVP), Reinhard (FDP), Schild (GLP), Rappa (Die Mitte), Kullmann (EDU), Gschwend-Pieren (SVP) <i>Die Unterscheidung von Taxis und Limousinen gemäss Antrag RR I wird grundsätzlich beibehalten. Um Limousinendienste auszuführen, braucht es aber eine Bewilligung, wobei folgende Voraussetzungen nötig sind: Handlungsfähigkeit, ausländerrechtliche Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit, Gewähr für rechtskonforme Ausübung der Tätigkeit durch Vorleben und bisheriges Verhalten (Straf- und Administrativrecht), genügende Kenntnis der Amtssprache, Befugnis zum berufsmässigen Personentransport mit entsprechender Fahrzeugkategorie gemäss Bundesrecht. Die ARV 2 ist anwendbar. Eine Meldepflicht insbesondere über Straf- und Administrativverfahren stellt die Einhaltung der Voraussetzungen auch nach Bewilligungserteilung sicher.</i>			
	2.2 Bewilligungen			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 5 Bewilligungspflicht ¹ Das Halten und Führen von Taxis ist bewilligungspflichtig.	<i>Ergebnis der ersten Lesung</i>	² Die Bewilligungspflicht gemäss Absatz 1 besteht nicht, sofern mit den Fahrzeugen nur hoteleigene Gäste durch Hotelpersonal befördert werden. Der Beginn und die Beendigung der Tätigkeit sind der Standortgemeinde innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu melden.	<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
	Art. 6 Taxihalterbewilligung ¹ Die Bewilligung zum Halten von Taxis (Taxihalterbewilligung) berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber, vom Gebiet der Gemeinde aus, bei der das Gesuch gestellt worden ist (Standortgemeinde), a das Taxigewerbe zu betreiben, b Auftragsfahrten ab anderen Gemeinden auszuführen, c zu diesem Zweck Taxis einzusetzen und Personal zu beschäftigen.			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	² Sie wird auf schriftliches Gesuch einer natürlichen Person hin erteilt oder erneuert, die a handlungsfähig ist, b ausländerrechtlich zur Ausübung der Tätigkeit berechtigt ist, c durch ihr Vorleben und bisheriges Verhalten Gewähr für eine rechtskonforme Ausübung der Tätigkeit bietet, d über gute Kenntnisse der Amtssprache bzw. der Amtssprachen der Standortgemeinde verfügt, e bei einer Ausgleichskasse versichert oder angeschlossen ist oder über eine Meldebescheinigung verfügt, die von einer Ausgleichskasse ausgestellt worden ist.	Streichen	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommissionsmehrheit

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Einer juristischen Person wird die Taxihalterbewilligung auf schriftliches Gesuch hin erteilt oder erneuert, wenn sie die Voraussetzung gemäss Absatz 2 Buchstabe e und eine natürliche Person als zeichnungsberechtigtes Mitglied eines Organs die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 Buchstabe a bis d erfüllt.	³ Einer juristischen Person wird die Taxihalterbewilligung auf schriftliches Gesuch hin erteilt oder erneuert, wenn sie die Voraussetzung gemäss Absatz 2 Buchstabe e und eine natürliche Person als zeichnungsberechtigtes Mitglied eines Organs die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 Buchstabe a bis d erfüllt.	<i>Ergebnis der ersten Lesung</i>	Antrag Kommissionsmehrheit
	Art. 7 Taxiführerbewilligung ¹ Zuständig für die Erteilung und Erneuerung der Bewilligung zum Führen von Taxis (Taxiführerbewilligung) ist die Standortgemeinde des Taxis. ² Die Taxiführerbewilligung wird auf schriftliches Gesuch einer natürlichen Person hin erteilt oder erneuert, die a handlungsfähig ist, b ausländerrechtlich zur Ausübung der Tätigkeit berechtigt ist, c durch ihr Vorleben und bisheriges Verhalten Gewähr für eine rechtskonforme Ausübung der Tätigkeit bietet,			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	d über genügende Kenntnisse der Amtssprache bzw. der Amtssprachen der Standortgemeinde verfügt, e bei einer Ausgleichskasse versichert oder angeschlossen ist oder über eine Meldebescheinigung verfügt, die von einer Ausgleichskasse ausgestellt worden ist, f zum berufsmässigen Personentransport mit der entsprechenden Fahrzeugkategorie gemäss Bundesrecht befugt ist und in den vergangenen drei Jahren weder einen Führerausweisentzug gestützt auf Artikel 16c, 16c^{bis} und 16d des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG)⁵⁾ noch mehrfach einen Führerausweisentzug gestützt auf Artikel 16a und 16b SVG verzeichnet hat.	<i>Streichen</i>	<i>Ergebnis der ersten Lesung</i>	<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
	Art. 8 Bewilligungsgesuch ¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat dem Bewilligungsgesuch die notwendigen Unterlagen beizulegen, namentlich a einen Strafregisterauszug,			

⁵⁾ SR [741.01](#)

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b ein Handlungsfähigkeitszeugnis, c einen Auszug über Administrativmassnahmen aus dem Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ), d Nachweise für die Erfüllung der Voraussetzung gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e bzw. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e. ² Die einzureichenden Unterlagen dürfen nicht älter als drei Monate sein. ³ Hängige Strafverfahren und hängige Administrative Verfahren im Strassenverkehrsbereich sind zu melden.	<i>Streichen</i> <i>Streichen</i>	 Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommissionsmehrheit Antrag Kommissionsmehrheit
	Art. 9 Persönliche Anforderungen ¹ Gewähr für eine rechtskonforme Ausübung der Tätigkeit im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c bzw. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c bietet namentlich nicht,			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	a wer in den vergangenen drei Jahren wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Personenbeförderungs- oder Taxivorschriften von Kantonen oder Gemeinden oder die Bestimmungen des Bundes über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer (Art. 56 SVG) verstossen hat, b wer in den vergangenen fünf Jahren im In- oder Ausland verurteilt worden ist 1. wegen eines Verbrechens, 2. zu einer Freiheitsstrafe, 3. wegen eines Delikts betreffend die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Integrität, 4. wegen eines Delikts zum Nachteil eines Fahrgasts,	a wer in den vergangenen drei<u>fünf</u> Jahren wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Personenbeförderungs- oder Taxivorschriften von Kantonen oder Gemeinden oder die Bestimmungen des Bundes über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer (Art. 56 SVG) verstossen hat,		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	c wer in den vergangenen drei Jahren als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozialversicherungs- oder Ausländerrechts verstossen hat. ² Die Sprachkenntnisse können wie folgt belegt werden: a gute Sprachkenntnisse im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d durch Sprachdiplome der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates⁶⁾ oder gleichwertige oder höhere Sprachausbildungen, b genügende Sprachkenntnisse im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d durch Sprachdiplome der Stufe A2 oder gleichwertige oder höhere Sprachausbildungen. ³ Erfüllt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Sprachanforderungen offensichtlich, kann die Bewilligungsbehörde auf den Nachweis verzichten.	c wer in den vergangenen drei Jahren als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozialversicherungs- oder Ausländerrechts verstossen hat.	c wer in den vergangenen drei fünf Jahren als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozialversicherungs- oder Ausländerrechts verstossen hat.	<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

⁶⁾ http://www.coe.int/t/dg4/linguistic/cadre1_EN.asp?

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 10 Persönliche Geltung und Geltungsdauer ¹ Die Taxihalterbewilligung und die Taxiführerbewilligung sind persönlich und nicht übertragbar. ² Eine Bewilligung gilt für die Dauer von fünf Jahren. ³ Spätestens zwei Monate vor Ablauf der Bewilligung hat die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber schriftlich um Erneuerung zu ersuchen.			
	2.3 Pflichten			
	Art. 11 Taxihalterinnen und Taxihalter ¹ Die Taxihalterinnen und Taxihalter sind verpflichtet, a die Tarife gut sicht- und lesbar aus- sen am Fahrzeug bekannt zu geben, b ihre Fahrzeuge mit einem gut lesba- ren und den bundesrechtlichen Vor- schriften entsprechenden Taxameter auszustatten,			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	c die schriftliche Fahrtenkontrolle gemäss Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren, d der Bewilligungsbehörde während der Dauer der Bewilligung die Eröffnung sowie die rechtskräftige Erledigung von Strafverfahren innert 14 Tagen schriftlich zu melden, e eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckung von mindestens einer Million Franken abzuschliessen, f die kantonalen und kommunalen Behörden bei Kontrollen zu unterstützen sowie die notwendigen Unterlagen vorzulegen. ² Andere Technologien werden zugelassen, wenn sie einem Taxameter mindestens gleichwertig sind. Die Bestimmungen zum Taxameter gelten sinngemäss.	c die schriftliche Fahrtenkontrolle gemäss Artikel 12 Absatz <u>2</u>1 Buchstabe a mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren,		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Rückweisung an die Kommission Freudiger (SVP), Reinhard (FDP), Schild (GLP), Rappa (Die Mitte), Kullmann (EDU), Gschwend-Pieren (SVP) Die Unterscheidung von Taxis und Limousinen gemäss Antrag RR I wird grundsätzlich beibehalten. Um Limousinendienste auszuführen, braucht es aber eine Bewilligung, wobei folgende Voraussetzungen nötig sind: Handlungsfähigkeit, ausländerrechtliche Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit, Gewähr für rechtskonforme Ausübung der Tätigkeit durch Vorleben und bisheriges Verhalten (Straf- und Administrativrecht), genügende Kenntnis der Amtssprache, Befugnis zum berufsmässigen Personentransport mit entsprechender Fahrzeugkategorie gemäss Bundesrecht. Die ARV 2 ist anwendbar. Eine Meldepflicht insbesondere über Straf- und Administrativverfahren stellt die Einhaltung der Voraussetzungen auch nach Bewilligungserteilung sicher.			
	Art. 12 Taxiführerinnen und Taxiführer ¹ Die Taxiführerinnen und Taxiführer sind verpflichtet, a eine schriftliche Fahrtenkontrolle zuhanden der Taxihalterin oder des Taxihalters zu führen,			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b die Taxiführerbewilligung jederzeit im Fahrzeug mitzuführen sowie Personalien und Foto von sich gut sichtbar und lesbar im Taxi anzubringen, d das Fahrzeug täglich auf liegengelassene Gegenstände zu kontrollieren und diese im öffentlichen Fundbüro abzugeben, falls sie dem Fahrgast nicht unmittelbar zurückgegeben werden können, e der Bewilligungsbehörde während der Dauer der Bewilligung die Eröffnung und die rechtskräftige Erledigung von Strafverfahren sowie rechtskräftige Administrativmassnahmen im Strassenverkehrsbereich gemäss Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f innert 14 Tagen schriftlich zu melden, f die kantonalen und kommunalen Behörden bei Kontrollen zu unterstützen sowie die notwendigen Unterlagen vorzulegen.			
	Art. 13 Transportpflicht und freie Taxiwahl ¹ Eine Taxifahrt darf nur verweigert werden, wenn	¹ Eine Taxifahrt darf nur verweigert werden, wenn <u>sie in objektiver Hinsicht unzumutbar oder das Fahrzeug für den Transport nicht geeignet ist.</u>		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	a sie aus einem in der Person des Fahrgasts liegenden Grund unzumutbar ist oder b das Taxi nicht für den vom Fahrgast gewünschten Transport geeignet ist. ² Das Fahrtziel ist ohne anderslautende Anweisung auf dem für den Fahrgast günstigsten Weg anzufahren. ³ Der Fahrgast ist in der Wahl des Taxis frei.			
	2.4 Verwaltungsmassnahmen und Beendigung			
	Art. 14 Widerruf der Bewilligung ¹ Die Bewilligungsbehörde widerruft eine Bewilligung, wenn sich nachträglich erweist, dass die Voraussetzungen für die Erteilung nicht vorhanden gewesen sind.			
	Art. 15 Entzug der Bewilligung ¹ Die Bewilligungsbehörde entzieht die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weggefallen sind.			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	² Ist ein Grund zum Bewilligungsentzug gegeben, der dauerhafte Entzug jedoch nicht verhältnismässig, so kann a die betroffene Person verwarnt oder b der Entzug befristet werden. ³ Eine Bewilligung kann bis zum Abschluss eines Strafverfahrens vorsorglich entzogen werden, wenn ernsthafte Zweifel an der Eignung einer Person zur Berufsausübung bestehen.			
	Art. 16 Erlöschen der Bewilligung ¹ Die Bewilligung erlischt mit a der Aufgabe der bewilligten Tätigkeit, b dem Ablauf der Bewilligungsdauer, c dem Tod der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers.			
	2.5 Ergänzendes Gemeinderecht			
	Art. 17 ¹ Die Gemeinden werden ermächtigt, innerhalb der Schranken der Wirtschaftsfreiheit ergänzende gewerbe- polizeiliche Vorschriften in einem Reglement zu erlassen, namentlich			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	a weitere oder weitergehende gewerbepolizeiliche Anforderungen an die Taxihalterinnen und Taxihalter, die Taxiführerinnen und Taxiführer sowie die Ausrüstung der Taxifahrzeuge vorzuschreiben, b spezielle Auflagen und Bedingungen für Pferdekutschen, Fahrradrickschas (mit oder ohne elektrische Tretunterstützung) und ähnliche Fahrzeuge festzulegen.			
	2.6 Ausserkantonale Taxis			
	Art. 18 ¹ Ausserkantonale Taxis dürfen im Kanton folgende Dienstleistungen erbringen: a Fahrgäste absetzen und auf der direkten Rückfahrt neue Fahrgäste mit Zielort ausserhalb des Kantons aufnehmen, b auf Bestellung hin Fahrten zu einem beliebigen Zielort ausführen. ² Auf Verlangen der Vollzugsbehörden ist die Erfüllung dieser Vorgaben mit einer Quittungskopie mit Zeitangabe nachzuweisen.			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	3 Limousinendienste	3 Limousinendienste <u>Andere Fahrzeuge für den berufsmässigen Personentransport</u>	Streichen	Antrag Kommissionsmehrheit
	Art. 19 Begriff ¹ Limousinendienste werden mit Fahrzeugen für den berufsmässigen Personentransport ausgeführt, die nicht unter Abschnitt 2 fallen. ² Sie dürfen a nur auf Bestellung ausgeführt werden, b den Begriff «Taxi» nicht verwenden.	Art. 19 Begriff und Befugnisse ¹ Limousinendienste werden mit Fahrzeugen <u>Andere Fahrzeuge für den berufsmässigen Personentransport ausgeführt, die nicht unter Abschnitt 2 fallen sind mit einer Vignette der Standortgemeinde gekennzeichnet.</u> ² Sie <u>Mit ihnen dürfen nur Fahrten auf Bestellung ausgeführt werden.</u> Streichen Streichen	Streichen	Antrag Kommissionsmehrheit

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Das Warten auf Kundschaft auf Standplätzen sowie die Aufnahme und die Beförderung von Kundschaft auf deren Zuruf oder Handzeichen hin ist den Taxis vorbehalten.	³ Das Warten auf Kundschaft auf Standplätzen sowie die Aufnahme und die Beförderung von Kundschaft auf deren Zuruf oder Handzeichen hin ist den Taxis vorbehalten. Die Bezeichnung "Taxi" darf nicht verwendet werden. ⁴ Das Warten auf Kundschaft auf Standplätzen sowie die Aufnahme und die Beförderung von Kundschaft auf deren Zuruf oder Handzeichen hin ist den Taxis vorbehalten.		

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Rückweisung an die Kommission Freudiger (SVP), Reinhard (FDP), Schild (GLP), Rappa (Die Mitte), Kullmann (EDU), Gschwend-Pieren (SVP) Die Unterscheidung von Taxis und Limousinen gemäss Antrag RR I wird grundsätzlich beibehalten. Um Limousinendienste auszuführen, braucht es aber eine Bewilligung, wobei folgende Voraussetzungen nötig sind: Handlungsfähigkeit, ausländerrechtliche Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit, Gewähr für rechtskonforme Ausübung der Tätigkeit durch Vorleben und bisheriges Verhalten (Straf- und Administrativrecht), genügende Kenntnis der Amtssprache, Befugnis zum berufsmässigen Personentransport mit entsprechender Fahrzeugkategorie gemäss Bundesrecht. Die ARV 2 ist anwendbar. Eine Meldepflicht insbesondere über Straf- und Administrativverfahren stellt die Einhaltung der Voraussetzungen auch nach Bewilligungserteilung sicher.			
	Art. 20 Meldepflicht	Art. 20 Meldepflicht Bewilligungspflicht	Streichen	Antrag Kommissionsmehrheit

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Wer Limousinendienste ausführt und seinen Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung im Kanton hat, meldet der zuständigen kantonalen Stelle a die Personen, die diese Fahrten ausführen, b die Fahrzeuge, mit denen diese Fahrten ausgeführt werden, c die Halterinnen und Halter dieser Fahrzeuge. ² Änderungen sind innert 30 Tagen zu melden.	¹ Wer Limousinendienste ausführt. Das Halten und seinen Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung im Kanton hat, meldet der zuständigen kantonalen Stelle. Führen von anderen Fahrzeugen für den berufsmässigen Personentransport ist bewilligungspflichtig. ² Änderungen sind innert 30 Tagen zu melden. Zuständig für die Erteilung und Erneuerung der Bewilligung ist die Standortgemeinde des Fahrzeugs.		

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Rückweisung an die Kommission Freudiger (SVP), Reinhard (FDP), Schild (GLP), Rappa (Die Mitte), Kullmann (EDU), Gschwend-Pieren (SVP) Die Unterscheidung von Taxis und Limousinen gemäss Antrag RR I wird grundsätzlich beibehalten. Um Limousinendienste auszuführen, braucht es aber eine Bewilligung, wobei folgende Voraussetzungen nötig sind: Handlungsfähigkeit, ausländerrechtliche Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit, Gewähr für rechtskonforme Ausübung der Tätigkeit durch Vorleben und bisheriges Verhalten (Straf- und Administrativrecht), genügende Kenntnis der Amtssprache, Befugnis zum berufsmässigen Personentransport mit entsprechender Fahrzeugkategorie gemäss Bundesrecht. Die ARV 2 ist anwendbar. Eine Meldepflicht insbesondere über Straf- und Administrativverfahren stellt die Einhaltung der Voraussetzungen auch nach Bewilligungserteilung sicher.	³ Die folgenden Bestimmungen gelten sinngemäss: <u>a Artikel 7 Absatz 2.</u> <u>b Artikel 8 bis 10.</u>		

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
		<u>c Artikel 12.</u> <u>d Artikel 14 bis 16.</u> <u>e Artikel 18, mit Ausnahme von Absatz 1 Buchstabe a.</u> ⁴ <u>Die Bewilligungspflicht gemäss Absatz 1 gilt nicht, sofern mit den Fahrzeugen nur hoteleigene Gäste durch Hotelpersonal befördert werden. Der Beginn und die Beendigung der Tätigkeit sind der Standortgemeinde innert 14 Tagen schriftlich zu melden.</u>		
	Art. 21 Plakette ¹ Fahrzeuge, mit denen Limousinendienste ausgeführt werden, sind mit einer vom Kanton zur Verfügung gestellten Plakette zu kennzeichnen.	Art. 21 PlaketteVignette ¹ Fahrzeuge, mit denen Limousinendienste ausgeführt werden, sind mit einer vom Kanton zur Verfügung gestellten Plakette-Vignette zu kennzeichnen. a <u>wird für ein bestimmtes Fahrzeug ausgestellt.</u> b <u>lautet auf die Halterin oder den Halter.</u>	Streichen	Antrag Kommissionsmehrheit

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	² Die Plakette wird für ein bestimmtes Fahrzeug ausgestellt, lautet auf die Halterin oder den Halter und hat eine befristete Gültigkeit. ³ Sie ist vom Fahrzeug zu entfernen a nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, b bei dauerhafter Verwendung des Fahrzeugs für andere Zwecke.	c <u>hat eine befristete Gültigkeit, die sich nach der Bewilligungsdauer richtet.</u> ² Die Plakette wird für ein bestimmtes Fahrzeug ausgestellt, lautet auf die Halterin oder den Halter und hat eine befristete Gültigkeit. <u>Sie ist vom Fahrzeug ausgestellt, lautet auf die Halterin oder den Halter und hat eine befristete Gültigkeit zu entfernen</u> a <u>nach Widerruf, Entzug oder Erlöschen der Bewilligung,</u> b <u>bei dauerhafter Verwendung des Fahrzeugs für andere Zwecke.</u> ³ <i>Streichen</i>		

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Rückweisung an die Kommission Freudiger (SVP), Reinhard (FDP), Schild (GLP), Rappa (Die Mitte), Kullmann (EDU), Gschwend-Pieren (SVP) Die Unterscheidung von Taxis und Limousinen gemäss Antrag RR I wird grundsätzlich beibehalten. Um Limousinendienste auszuführen, braucht es aber eine Bewilligung, wobei folgende Voraussetzungen nötig sind: Handlungsfähigkeit, ausländerrechtliche Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit, Gewähr für rechtskonforme Ausübung der Tätigkeit durch Vorleben und bisheriges Verhalten (Straf- und Administrativrecht), genügende Kenntnis der Amtssprache, Befugnis zum berufsmässigen Personentransport mit entsprechender Fahrzeugkategorie gemäss Bundesrecht. Die ARV 2 ist anwendbar. Eine Meldepflicht insbesondere über Straf- und Administrativverfahren stellt die Einhaltung der Voraussetzungen auch nach Bewilligungserteilung sicher.			
		Ergebnis der ersten Lesung	<u>3a Vermittlung von Fahrdienstleistungen</u>	Antrag Kommissionsmehrheit
		Ergebnis der ersten Lesung	<u>Art. 21a</u>	Antrag Kommissionsmehrheit

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
			¹ Wer Fahrdienstleistungen nach diesem Gesetz vermittelt, muss sicherstellen, dass a die Führerinnen und Führer sowie die Fahrgäste bewertet werden können, b sich die Kundinnen und Kunden umfassend informieren können, c Führerinnen und Führer überprüft sind, d bei vermittelten Fahrten Sozialleistungen abgerechnet werden, e jährlich aufgezeigt wird, was zur Verhinderung von Schwarzarbeit und prekären Arbeitsverhältnissen unternommen worden ist. ² Das Vermitteln von Fahrten auf digitalen Plattformen ist nur zulässig, wenn die Vermittlerin oder der Vermittler mit Gemeinden an neuralgischen Plätzen Abholplätze organisiert.	

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	4 Vollzug, Rechtspflege und Strafbestimmungen			
	Art. 22 Gebühren ¹ Wer behördliche Leistungen gemäss diesem Gesetz verursacht oder in Anspruch nimmt, hat dafür Gebühren zu entrichten.			
	Art. 23 Amtshilfe und Datenbekanntgabe ¹ Die zum Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden arbeiten zur Bekämpfung von Missbrauch und Schwarzarbeit mit anderen Behörden zusammen und leisten ihnen Amtshilfe. ² Sie können anderen Behörden bekanntgeben a Personendaten, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist, b besonders schützenswerte Personendaten, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich ist.			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Sie können, soweit für deren Aufgabenerfüllung erforderlich, Personendaten über Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sowie solche gemäss Artikel 20 Absatz 1 im Abrufverfahren den Arbeitsmarktbehörden, den Sozialversicherungsstellen und den Steuerbehörden zugänglich machen.	³ Sie können, soweit für deren Aufgabenerfüllung erforderlich, Personendaten über Bewilligungsinhaberinnen und <u>Bewilligungsinhaber</u> sowie solche gemäss Artikel 20 Absatz 1 im Abrufverfahren den Arbeitsmarktbehörden, den Sozialversicherungsstellen und den Steuerbehörden zugänglich machen.		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Rückweisung an die Kommission Freudiger (SVP), Reinhard (FDP), Schild (GLP), Rappa (Die Mitte), Kullmann (EDU), Gschwend-Pieren (SVP) Die Unterscheidung von Taxis und Limousinen gemäss Antrag RR I wird grundsätzlich beibehalten. Um Limousinendienste auszuführen, braucht es aber eine Bewilligung, wobei folgende Voraussetzungen nötig sind: Handlungsfähigkeit, ausländerrechtliche Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit, Gewähr für rechtskonforme Ausübung der Tätigkeit durch Vorleben und bisheriges Verhalten (Straf- und Administrativrecht), genügende Kenntnis der Amtssprache, Befugnis zum berufsmässigen Personentransport mit entsprechender Fahrzeugkategorie gemäss Bundesrecht. Die ARV 2 ist anwendbar. Eine Meldepflicht insbesondere über Straf- und Administrativverfahren stellt die Einhaltung der Voraussetzungen auch nach Bewilligungserteilung sicher.			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
		Antrag RR I	⁴ <u>Der Regierungsrat</u> <u>a evaluiert periodisch die Wirksamkeit dieses Gesetzes und im Allgemeinen die Situation im Taxigewerbe.</u> <u>b arbeitet dazu mit den Arbeitsmarktbehörden, den Sozialversicherungsstellen und den Steuerbehörden zusammen.</u>	Antrag Kommissionsmehrheit
	Art. 24 Ausführungsbestimmungen ¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen.			
	Art. 25 Rechtspflege ¹ Beschwerden gegen Verfügungen gemäss Artikel 14 sowie Artikel 15 Absatz 1 und 3 kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern in der Verfügung nichts anderes angeordnet wird.			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	² Für das Verfahren und den Rechtsschutz gelten im Übrigen die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) ⁷⁾ .			
	Art. 26 Strafbestimmungen ¹ Wer unbefugt eine Tätigkeit ausübt, die nach diesem Gesetz bewilligungspflichtig ist, wird mit Busse bestraft. ² Wer gegen die Pflichten gemäss Artikel 8 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 1 und 2, Artikel 18 Absatz 1, Artikel 20 sowie Artikel 21 Absatz 1 und 3 oder gegen die Verbote gemäss Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b verstösst, wird mit einer Ordnungsbusse bestraft.	² Wer gegen die Pflichten Bestimmungen gemäss Artikel 8 Absatz 3, Artikel 11-Absatz 1, Artikel 12-Absatz 2, Artikel 13 Absatz 1 und 2, Artikel 18 Absatz 1, Artikel 20 sowie 19, Artikel 21 Absatz 1 und 3 oder gegen die Verbote gemäss Artikel 12 Absatz 1 und 4 sowie Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b verstösst, wird mit einer Ordnungsbusse bestraft.	² Wer gegen die Pflichten Bestimmungen und Vorgaben gemäss Artikel 4, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 11-Absatz 1, Artikel 12-Absatz 2, Artikel 13 Absatz 1 und 2, Artikel 18 Absatz 1, Artikel 20 sowie 19, Artikel 21 Absatz 1 und 3 oder gegen die Verbote gemäss Artikel 12 Absatz 1 und 4 Buchstabe b sowie Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b verstösst, wird mit einer Ordnungsbusse bestraft.	Antrag Kommissionsmehrheit

⁷⁾ BSG 155.21

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Rückweisung an die Kommission Freudiger (SVP), Reinhard (FDP), Schild (GLP), Rappa (Die Mitte), Kullmann (EDU), Gschwend-Pieren (SVP) Die Unterscheidung von Taxis und Limousinen gemäss Antrag RR I wird grundsätzlich beibehalten. Um Limousinendienste auszuführen, braucht es aber eine Bewilligung, wobei folgende Voraussetzungen nötig sind: Handlungsfähigkeit, ausländerrechtliche Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit, Gewähr für rechtskonforme Ausübung der Tätigkeit durch Vorleben und bisheriges Verhalten (Straf- und Administrativrecht), genügende Kenntnis der Amtssprache, Befugnis zum berufsmässigen Personentransport mit entsprechender Fahrzeugkategorie gemäss Bundesrecht. Die ARV 2 ist anwendbar. Eine Meldepflicht insbesondere über Straf- und Administrativverfahren stellt die Einhaltung der Voraussetzungen auch nach Bewilligungserteilung sicher.			
	5 Übergangs- und Schlussbestimmungen			
	Art. 27 Hängige Gesuche und bestehende Bewilligungen ¹ Hängige Gesuche werden nach neuem Recht beurteilt.			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	² Bestehende Bewilligungen zum Halten und Führen von Taxis a bleiben gültig bis zu deren Widerruf, Entzug oder Erlöschen, b richten sich im Übrigen nach neuem Recht.			
	Art. 28 Änderung eines Erlasses ¹ Das Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG) ⁸⁾ wird geändert.			
	Art. 29 Inkrafttreten ¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	II.			
	Der Erlass 930.1 Gesetz über Handel und Gewerbe vom 04.11.1992 (HGG) (Stand 01.07.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 3 Bewilligungspflicht ¹ Bewilligungspflichtig sind a ...				

⁸⁾ BSG [930.1](#)

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

[illegible]

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Bern, 27. November 2025 Im Namen des Grossen Rates Die Präsidentin: Siegenthaler Der Generalsekretär: Trees	Bern, 26. Januar 2026 Im Namen der Sicherheitskommission Der Präsident: Roggli		Bern, 11. Februar 2026 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer

ID: 3116

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.